

Per 1. Januar 2025 tritt die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) sowie der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) in Kraft. Die teilrevidierte MWSTV enthält einerseits die Ausführungsbestimmungen zum geänderten MWSTG und andererseits davon unabhängige Anpassungen, insbesondere betreffend Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode und Portalpflicht.

Ebenfalls per 1. Januar 2025 tritt die Änderung der ESTV-Verordnung über die Höhe der anwendbaren Saldosteuersätze in Kraft. Die alle sieben Jahre durchzuführende Überprüfung der Saldosteuersätze hat bei rund 15 Prozent der Branchen und Tätigkeiten eine Steuersatzanpassung ergeben.

Nachfolgend der Überblick und eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen (keine vollständige Wiedergabe aller Änderungen):

Besteuerung von Online-Versandhandelsplattformen

Der Online-Versandhandelsplattform-Besteuerung unterstehen alle Plattformen, die das Erbringen einer Lieferung von Gegenständen ermöglichen (Art. 3 Bst. d Ziff. 1 MWSTG). Diese Regelung gilt sowohl für Kleinsendungen und Grosssendungen, wobei Dienstleistungen von dieser Regelung nicht betroffen sind.

Eine Plattform wird in der Schweiz obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig, wenn:

- sie im Inland und / oder Ausland mindestens CHF 100'000.00 Jahresumsatz aus Leistungen erzielt, die nicht von der MWST ausgenommen sind, UND
- sie entweder Sitz im Inland hat ODER Leistungen erbringt, deren Ort im Inland liegt.

Eine Lieferung im Inland liegt vor, wenn:

- sie Gegenstände liefert, die sich bereits im Inland befinden, ODER
- sie mindestens CHF 100'000.00 Umsatz mit Kleinsendungen erzielt, die ins Inland eingeführt werden (Versandhandelsregelung).

Es können auch inländische Unternehmen als Online-Versandhandelsplattform qualifizieren.

Weiter wird für sämtliche Online-Plattformen eine Informationspflicht eingeführt. D.h. die ESTV kann zukünftig von den Plattformen Informationen anfragen, wer über die Plattform allfällige Leistungen anbietet, die der MWST unterliegen könnten.

Es besteht eine subsidiäre Haftung für Steuern.

Steuervertretung bei ausländischen Unternehmungen

Gem. altem MWSTG mussten ausländische Steuerpflichtige in der Schweiz einen Steuervertreter ernennen (Art. 67 MWSTG). Neu kann die ESTV darauf verzichten, sofern die Erfüllung der Verfahrenspflichten durch den Steuerpflichtigen und der rasche Vollzug dieses Gesetzes auf andere Weise gewährleistet sind. Nach ersten Informationen der ESTV bleibt die Steuervertretung bei ausländischen Unternehmen jedoch derzeit bestehen.

Allerdings wird zukünftig auf die Sicherheitsleistung verzichtet.

Jährliche Abrechnung

Auf Antrag kann die Abrechnung neu jährlich erfolgen, sofern der Steuerpflichtige nicht mehr als CHF 5'005'000.00 (inkl. MWST) Umsatz aus steuerbaren Leistungen pro Jahr erbringt.

Um von der jährlichen Abrechnung profitieren zu können, müssen die bisherigen und künftigen MWST-Abrechnungen fristgerecht eingereicht und vollumfänglich bezahlt worden sein resp. werden.

Der Antrag für die jährliche Abrechnung kann ab Januar 2025 im ePortal beantragt werden. Damit bereits für das Jahr 2025 jährlich abgerechnet werden darf, muss der Antrag bis spätestens am 28. Februar 2025 eingereicht werden.

Die ESTV kann die Genehmigung zur Anwendung der jährlichen Abrechnung verweigern oder widerrufen, sollte der Steuerpflichtige seinen Abrechnungs- und Zahlungspflichten nicht oder nur teilweise nachkommen.

Änderungen in den Ortsdefinitionen

Nach Art. 8 Abs. 2 lit. c MWSTG befindet sich bei Dienstleistungen im Gebiet Kultur, Künste, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung o.ä. der Ort der Leistung nur noch am Tätigkeitsort/Veranstaltungsort, sofern diese **unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen** erbracht werden.

⇒ Ansonsten gilt **neu** das Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG)

Bei Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG, bei denen sowohl die physische Anwesenheit vor Ort als auch die virtuelle Anwesenheit bzw. Teilnahme (z.B. per Streaming) möglich sind (hybride Leistungsangebote), richtet sich der Leistungsort nach der Art der verkauften Leistung.

Mehr von der MWST ausgenommene Leistungen

Neu sind von der MWST ausgenommen:

- die durch inländische und ausländische Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und ihre damit zusammenhängenden Dienstleistungen (ausländische Reisebüros werden somit nicht in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sie Reisen in die Schweiz organisieren);
- die aktive Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen;
- die Leistungen der koordinierten Versorgung bei Heilbehandlungen;
- das Zurverfügungstellen von Infrastruktur an Belegärzte in Ambulatorien und Tageskliniken;
- die Betreuungs- und hauswirtschaftlichen Leistungen der privaten Spitex;
- das Zurverfügungstellen von Personal durch alle nichtgewinnorientierten Organisationen;
- das Anbieten von Anlagegruppen von Anlagestiftungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und das Verwalten von Anlagegruppen.

Es besteht die Verpflichtung, Raten zu leisten. Die Raten werden von der ESTV festgesetzt. Die Zahlungsfristen der Raten gelten analog der quartalsweisen Abrechnung.

Neuerungen bei der Saldosteuersatzmethode

Neu können mehr als zwei Saldosteuersätze (SSS) angewendet werden. Massgebend bleibt die 10%-Regel d.h. ein neuer Saldosteuersatz ist anzuwenden, sofern der Umsatzanteil der jeweiligen Tätigkeit mehr als 10% des steuerbaren Gesamtumsatzes beträgt.

Die Saldosteuersatzmethode kann gemäss Art. 77 Abs. 2 Bst. h. MWSTV **nicht mehr von Steuerpflichtigen mit Sitz im Ausland gewählt werden.**

Onlinepflicht

Ab dem 1. Januar 2025 müssen sämtliche MWST-pflichtigen Unternehmen die MWST online via [ePortal](#) abrechnen. Das Abrechnungsformular kann nicht mehr auf Papier bestellt / abgerechnet werden.

Gerne beraten wir Sie im Zusammenhang zu Ihren MWST-Fragen.

Kontaktieren Sie uns:



Rilana Wolf-Bayard
Partner / dipl. Treuhandexpertin
Tel: +41 44 285 75 10
E-Mail: rilana.wolf@pkf.ch

PKF Consulting AG

Lavaterstrasse 40, 8002 Zürich, Schweiz
Tel: +41 44 285 75 00 • E-Mail: info@pkf.ch • www.pkf.ch